

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK

GEMEINDE AMMERSBEK
Der Bürgermeister
Bürgeramt - Ordnungswesen

Ammersbek, den 16.11.2020

Satzung über die Nutzung und Gebührenerhebung für die Unterkünfte für Flüchtlinge in der Gemeinde Ammersbek (Nutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), und der § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes – LVwG-) vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.09.2020 (GVOBl. S. 508, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. November 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen stellt die Gemeinde Ammersbek die Unterkünfte Georg-Sasse-Straße 47, Schäferdresch 49a und Schäferdresch 49b als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Den der Gemeinde Ammersbek zugewiesenen Flüchtlingen wird durch schriftliche Einweisung durch die örtliche Ordnungsbehörde eine angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeit besteht nicht.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Unterkunft entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, das seitens der Gemeinde Ammersbek jederzeit widerrufen werden kann. Mit dem Widerruf endet das Nutzungsverhältnis.
- (3) Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.
- (4) Die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte zu § 1 haben sich an die jeweils gültige Hausordnung für das entsprechende Objekt zu halten.

§ 3

Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Ammersbek übt das Hausrecht aus. Er kann dieses mit den nach § 2 Abs. 4 erlassenen Hausordnungen auf bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.
- (2) Die mit der Betreuung der Unterkünfte beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, nach Ankündigung die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge können diese Räumlichkeiten auch ohne Ankündigung betreten werden.

§ 4

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 1 benannten Unterkünfte werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr ermittelt sich aus der zugewiesenen Nutzfläche in Verbindung mit dem Gebührentarif, der sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ergibt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird die Gebühr maximal begrenzt auf den vom Sozial- und Gesundheitsausschusses des Kreises Stormarn festgesetzten Betrag für die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung.
- (4) In der Gebühr sind die Gebäudeunterhaltungskosten sowie die laufenden Betriebskosten (u.a. Strom, Wasser, Abwasser, Müllbeseitigung, Versicherung, Heizkosten, Straßenreinigung, Grundsteuer) enthalten.

§ 5

Gebührenschild, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Räumlichkeiten und endet mit dem Tag des Auszuges oder einer Räumung.
- (2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist der Haushaltsvorstand für sich und seine Haushaltsangehörigen. Eheleute haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben Abs. 2 haftet jeder volljährige Haushaltsangehörige für den nach der Personenanzahl des Haushalts entfallenden Anteil der Gebühr.
- (4) Wird die öffentliche Einrichtung nicht einen vollen Monat benutzt, so wird für jeden Tag der Zuweisung 1/30 der mtl. Benutzungsgebühr erhoben.

§ 6

Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. Tage nach der Inanspruchnahme und in der folgenden Zeit bis zum 3. Werktag des laufenden Monats im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Geltendmachung von Mängeln oder eine vorübergehende Nichtbenutzung der Räumlichkeiten wegen Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung und kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 7
Datenschutz

- (1) Zur Erstellung von Berechnungen und Veranlagungen sowie zur Beitreibung im Verwaltungswege nach dieser Satzung werden personenbezogene Daten genutzt und verarbeitet.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung von Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LSDG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und Gebührenerhebung für die Unterkünfte für Flüchtlinge in der Gemeinde Ammersbek (Nutzungs- und Gebührenordnung) vom 16.10.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.03.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ammersbek, den 11. November 2020

Ansén
Bürgermeister

ANLAGE 1

zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Nutzung und Gebührenerhebung für die Unterkünfte für Flüchtlinge in der Gemeinde Ammersbek (Nutzungs- und Gebührenordnung)

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|---|---------------------------|
| a) für die Unterkunft Georg-Sasse-Straße 47 | 44,51 € je m ² |
| b) für die Unterkunft Schäferdresch 49a / Schäferdresch 49b | 28,58 € je m ² |